

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Ausbau der B 14 Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg zwischen der Anschlussstelle Lauf/Hersbruck der BAB A 9 und der St 2236 Richtung Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen am Sand

Ansbach, den 15.01.2015

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	3
1. Feststellung des Plans.....	3
2. Festgestellte Planunterlagen.....	3
3. Nebenbestimmungen.....	5
3.1 Unterrichtungspflichten.....	5
3.2 Naturschutz.....	5
3.3 Denkmalpflege.....	6
3.4 Fischerei.....	6
3.5 Landwirtschaft.....	7
3.6 Bodenschutz.....	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	7
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	9
6. Kosten.....	9
B. Sachverhalt	10
C. Entscheidungsgründe	11
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	11
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	11
1.3 Keine Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.....	12
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	12
2.1 Ermessensentscheidung.....	12
2.2 Planrechtfertigung.....	12
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	12
2.2.2 Planungsziel.....	13
2.3 Öffentliche Belange.....	13
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	13
2.3.2 Planungsvarianten.....	13
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	15
2.3.4 Immissionsschutz.....	15
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	17
2.3.6 Gewässerschutz.....	22
2.3.7 Landwirtschaft.....	24
2.3.8 Fischerei.....	26
2.3.9 Denkmalschutz.....	27
2.3.10 Wald.....	28
2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen.....	28
2.4.1 Gemeinde Neunkirchen am Sand.....	28
2.4.2 Gemeinde Ottensoos.....	28
2.4.3 Landratsamt Nürnberger Land.....	29
2.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	29
2.4.5 Stromversorgung Neunkirchen GmbH.....	30
2.4.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V.....	31
2.5 Private Belange, private Einwendungen.....	32
2.4 Gesamtergebnis der Abwägung.....	35
3. Kostenentscheidung.....	35
D. Rechtsbehelfsbelehrung	35
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	36

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 14 Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg
zwischen der Anschlussstelle Lauf/Hersbruck der BAB A 9 und der St 2236 Richtung
Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen
am Sand**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 14 Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg zwischen der Anschlussstelle Lauf/Hersbruck der BAB A 9 und der St 2236 Richtung Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen am Sand wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 20.12.2012	
2	Übersichtskarte vom 20.12.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:50.000
3	Übersichtslageplan vom 20.12.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2.500
4	Übersichtshöhenplan A 1 - B14 vom 20.12.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2500/250
6 Blatt 1	RQ-01 (15,5) - B14 vom 20.12.2012	1:50
6 Blatt 2	RQ-02 (10,5) - B 14 vom 20.12.2012	1:50
6 Blatt 3	RQ-03 - AS-Rampe vom 20.12.2012	1:50
6 Blatt 4	RQ-04 – St 2236 vom 20.12.2012	1:50
6 Blatt 5	RQ-05 – Bräunleinsberg vom 20.12.2012	1:50
7.1 Blatt 1	Lageplan – Bau-km 0+010 – 1+000 vom 20.12.2012	1:1000
7.1 Blatt 2	Lageplan – Bau-km 0+950 – 2+070 vom 20.12.2012	1:1000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 20.12.2012	
8 Blatt 1	Höhenplan A 1 – B 14 vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 2	Höhenplan A 1 – B 14 vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 3	Höhenplan A 1 – B 14 vom 20.12.2012	1:1000/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 4	Höhenplan A 2 – St 2236 vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 5	Höhenplan A 3 – Zubringer West vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 6	Höhenplan A 4 – Kr. LAU 32 vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 7	Höhenplan A 5 – Bräunleinsberg vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 8	Höhenplan A 6 – Ausfahrrampe West vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 9	Höhenplan A 7 – Zubringer Ost vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 10	Höhenplan A 8 – Ausfahrrampe Ost vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 11	Höhenplan A 9 – Anbindung B14alt vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 12	Höhenplan A 303 – Verteilerkreis vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 13	Höhenplan A 11 – Wirtschaftsweg vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 14	Höhenplan A 11 – Wirtschaftsweg vom 20.12.2012	1:1000/100
8 Blatt 15	Höhenplan A 12 – Geh- und Radweg vom 20.12.2012	1:1000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20.12.2012	
11.2 Blatt 1	Lageplan 1 der schalltechnischen Berechnungen vom 20.12.2012	1:1000
11.2 Blatt 2	Lageplan 2 der schalltechnischen Berechnungen vom 20.12.2012	1:1000
11.4	Schadstoffberechnung vom 20.12.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil – vom 20.12.2012	
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan – Bau-km 0+010 – 2+070 vom 20.12.2012	1:2500
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Bau-km 0+010 – 1+000 vom 20.12.2012	1:1000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Bau-km 0+950 – 2+070 vom 20.12.2012	1:1000
12.4	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (<u>nachrichtlich</u>)	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 20.12.2012	
13.1.2 Blatt 1	Lageplan Einleitungsflächen – Bau-km 0+010 – 1+000 vom 20.12.2012	1:1000
13.1.2 Blatt 2	Lageplan Einleitungsflächen – Bau-km 0+950 – 2+070 vom 20.12.2012	1:1000
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen	
13.2	Ergänzende Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 04.02.2014	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+010 – 1+000 vom 20.12.2012	1:1000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+950 – 2+070 vom 20.12.2012	1:1000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan – LBP-Maßnahme Pegnitzgrund vom 20.12.2012	1:1000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 20.12.2012	
15.4.1 Blatt 1	Spartenplan – Bau-km 0+010 – 1+000 vom 20.12.2012	1:1000
15.4.1 Blatt 2	Spartenplan – Bau-km 0+950 – 2+070 vom 20.12.2012	1:1000

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

- 3.1.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege möglichst frühzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten, mitzuteilen.
- 3.1.2 Der betroffene Fischereiausübungsberechtigte ist von Flussumleitungen, Wasserabsenkungen und dem Baubeginn frühzeitig zu informieren.
- 3.1.3 Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist möglichst frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.
- 3.1.4 Der N-ERGIE Netz GmbH, Abteilung Netzmanagement, ist der Baubeginn mindestens drei Monate vorher, anzuzeigen.

3.2 Naturschutz

- 3.2.1 Für die Maßnahme A 1_{sap} (CEF-Maßnahme) ist zur Überprüfung der Wirksamkeit ein Monitoringprogramm für die Dauer von sechs Jahren zu erarbeiten und umzusetzen. Über die Ergebnisse ist jährlich ein Bericht zu fertigen und der höheren Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen.
- 3.2.2 Die Maßnahme E 1 ist baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn, umzusetzen.
- 3.2.3 Für die Durchführung der Gesamtmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.
- 3.2.4 Soweit nicht aus technischen Gründen erforderlich, sollte auf die Humusierung und Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.2.5 Innerhalb von drei Jahren nach Durchführung der notwendigen Rodungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde neben der in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten Aufforstung weitere Waldflächen im Umfang von 0,415 ha zur Aufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen nachzuweisen.

3.3 Denkmalpflege

- 3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.4 Fischerei

- 3.4.1 Bei Ausführung in offener Baugrube ist darauf zu achten, dass durch Gewässerabdämmung dem unterliegenden Bachlauf bzw. Flusslauf nicht so viel Wasser entzogen wird, dass es zu einer Gefährdung der in diesem Gewässer lebenden Fischarten kommt bzw. eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.
- 3.4.2 Bei Flussumleitungen und Wasserabsenkungen ist eine Elektrobefischung zur Bergung der Fische durchzuführen. Bei Bedarf kann eine Elektrobefischung durch Mitarbeiter des Bezirks Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen, durchgeführt werden.
- 3.4.3 Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Fließgewässer gelangen.
- 3.4.4 Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Flussbettes und der Ufer haben zu unterbleiben. Ein naturnaher Ausbau ist anzustreben.
- 3.4.5 Die Durchgängigkeit des Gewässers ist zu erhalten.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Eine Anbindung ist auch während der Bauzeit sicherzustellen; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.2 Berührte Drainageanlagen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten. Falls durch die Baumaßnahme notwendig geworden, sind die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.
- 3.5.3 Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.6 Bodenschutz

- 3.6.1 Im Rahmen des Rück- und Umbaus des bestehenden Straßenkörpers ist durch ausreichende Voruntersuchungen zu klären, inwieweit hierbei mit belastetem Straßenaufbruch bzw. Bodenmaterial (PAK-Verunreinigung durch teerhaltigen Straßenaufbruch bzw. bei Teerkleberauftrag) zu rechnen ist.
- 3.6.2 Wird im Rahmen der Voruntersuchung eine nachhaltige PAK-Belastung im Bereich der Altstraßentrasse festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Nürnberger Land umgehend zu benachrichtigen sowie ein Bodenschutzgutachterbüro einzuschalten.
- 3.6.3 Weitere Arbeiten im Bereich festgestellter Belastungen sind nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und fachgutachterlichen Begleitung durch ein entsprechendes Fachgutachterbüro zulässig. Für eine eventuell geplante Wiederverwertung entsprechenden Materials sind die Vorgaben hinsichtlich der Verwertung von pech- bzw. teergebundenem Straßenaufbruchmaterial in Bayern (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde am Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.07.2006) zu beachten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

- 4.1 Dem Freistaat Bayern wird die Erlaubnis erteilt, Straßenabwasser in das Grundwasser und in Pegnitz, Schnaittach und Röttenbach (Überwasser der Mulden und gesammeltes Niederschlagswasser bestimmter Entwässerungsbereiche ohne ausreichendem Versickerungspotential) einzuleiten.
- 4.2 In Zusammenhang mit der Erstellung der Ausführungsplanung bzw. bei der Bauausführung ist die Gestaltung der Mulden bzw. der straßenbegleitenden Entwässerungsgräben (ggf. der zusätzlichen Anordnung von Querriegeln, Ausgestaltung als bewachsene Seitengräben) zu prüfen und festzulegen sowie mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.

- 4.3 Das Niederschlagswasser darf keine für den Untergrund, das Grundwasser sowie für Pegnitz, Schnaittach und Röttenbach schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.4 Neue Einleitungsstellen in die Oberflächengewässer sind strömungsgünstig in Fließrichtung anzuordnen. Der Abflussbereich darf nicht eingeengt werden. Geländeerhöhungen sind nicht zulässig. Die Einleitungsstelle sowie ggf. Sohle und der Böschungsbereich gegenüber sind mittels Steinwurf aus Wasserbausteinen zu sichern.
- 4.5 Sollte durch einen Unfall oder anderen Vorkommnisse verunreinigtes Wasser in die Sickeranlagen oder in Pegnitz, Schnaittach oder Röttenbach gelangen, sind unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.
- 4.6 Der Abstand zwischen Oberkante der Versickerungsanlagen und dem mittleren höchsten Grundwasserstand darf 1,00 m nicht unterschreiten.
- 4.7 Die zur Versickerung genutzten Flächen sind mit einem mind. 0,30 m starken Oberboden zu bedecken und zu begrünen.
- 4.8 Die Sickerflächen sind regelmäßig, mind. 1 x jährlich, zu kontrollieren. Festgestellte Ablagerungen und Störstoffe sind unverzüglich zu entfernen.
- 4.9 Bei Bedarf ist an den Sickerflächen eine gärtnerische Pflege durchzuführen. Hierfür dürfen keine wassergefährdenden Stoffe / Herbizide verwendet werden.
- 4.10 Die Sickerflächen sind in regelmäßigen Abständen auf Durchlässigkeit zu prüfen und gegebenenfalls ist diese wieder herzustellen.
- 4.11 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.12 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der Sickeranlagen u. dgl., soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.13 Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Vorland der Gewässer Röttenbach, Schnaittach und Pegnitz wird untersagt.
- 4.14 Weder oberirdische Gewässer noch das Grundwasser dürfen durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.
- 4.15 Eventuell von der Baumaßnahme beeinträchtigte Uferbereiche sind nach Beendigung der Maßnahme wiederherzustellen und zu begrünen.
- 4.16 Beim Einbau der Bermen ist darauf zu achten, dass kein Schutt bzw. Baumaterial ins Gewässer eingebracht wird.
- 4.17 Der Einbau der Bermen im bestehenden Durchlass der Schnaittach führt zu einer Reduzierung des Abflussquerschnitts um ca. 1,7 m². Im Rahmen der Ausfüh-

rungsplanung ist hier durch eine Berechnung sicherzustellen, dass Auswirkungen auf Dritte (z.B. Kläranlage Schnaittachtal, Gewerbegebiet Bräunleinsberg) ausgeschlossen sind.

- 4.18 Der neue Straßendurchlass ist in seiner Höhenlage so anzuordnen, dass der Abflussquerschnitt voll wirksam werden kann. Auf eine ökologische Gestaltung (Bermen, natürliches Sohlsubstrat) ist zu achten.
- 4.19 Die Gestaltung des neuen Gewässerbettes der Schnaittach hat nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Im Bereich der starken Richtungsänderung des Gewässers unmittelbar nach dem neuen Straßendurchlass ist eine Befestigung erforderlich. Die Ausführung ist im Rahmen eines Ortstermins vor Bauausführung mit dem WWA Nürnberg als Unterhaltsverpflichtetem für das Gewässer abzustimmen.
- 4.20 Die Verwendung von Weiden zur Ufersicherung sollte nur in sehr begrenztem Umfang erfolgen, da durch den Austrieb der Weiden ein Zuwachsen des Gewässerbettes zu befürchten ist.
- 4.21 Aushub und Bodenmaterial dürfen nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Überschüssiger Aushub ist aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen/ abzufahren. Der gesamte Arbeitsbereich ist nach Fertigstellung der Maßnahme zu begrünen.
- 4.22 Die geplante Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust der Pegnitz ist so an den Talraum anzubinden, dass zuverlässig ein Einstau erfolgen kann. Die Fläche ist dauerhaft als Retentionsfläche sicherzustellen und entsprechend zu pflegen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor-gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.04.2013 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg, das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der B 14 Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg zwischen der Anschlussstelle Lauf/Hersbruck der BAB A 9 und der St 2236 Richtung Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen am Sand durchzuführen.

Die Planung umfasst den verkehrsgerechten Ausbau des Straßenabschnitts zwischen der Lichtsignalanlage vor dem Betriebsgelände der Fa. Faun/Tadano („Faun-Kreuzung“) und dem Knotenpunkt mit der St 2236. Die vorhandenen höhengleichen Knotenpunkte und Einmündungen im Bereich Ottensoons werden in einem höhenfreien Knotenpunkt zusammengefasst. Die in die B14 einmündenden bzw. abgehenden Äste werden mit Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen ausgestattet. Die B 14 wird über neue Rampen an einen Kreisverkehr und damit an das untergeordnete Netz angebunden. Zwischen der Faun-Kreuzung und dem Knotenpunkt in Ottensoons wird ein zusätzlicher Fahrstreifen errichtet.

Es wird zudem ein Hauptwirtschaftsweg südlich der B 14 hergestellt, der im Westen im Knotenpunktsbereich „Faun-Kreuzung“ an die B14 angebunden wird. Die Anbindung erhält eine Lichtsignalisierung mit Bedarfssteuerung in die bestehende Anlage. Während der Bauzeit soll der Hauptwirtschaftsweg auch als Richtungsfahrbahn dienen. Einmündungen von Wirtschaftswegen auf die B14 sind in der Folge nicht mehr erforderlich und entfallen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.06.2013 bis 02.07.2013 bei der Stadt Lauf, der Gemeinde Neunkirchen am Sand und der Gemeinde Ottensoons nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Auslegungsgemeinden oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 16.07.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat neben den betroffenen Gemeinden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung Fischerei
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kabel Deutschland GmbH
- Landratsamt Nürnberger Land
- N-ERGIE AG
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken
- Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken
- Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH
- Vermessungsamt Hersbruck
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 03.06.2014 im Bürgerbegegnungsraum in Ottensoons erörtert. Die Planfeststellungsbehörde benachrichtigte mit Schreiben vom 30.04.2014 die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die privaten Einwender von dem Erörte-

zungstermin. Diesem Schreiben wurde die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg zu den jeweils vorgebrachten Einwänden beigelegt. Im Übrigen wurde der Erörterungstermin in den Auslegungsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das zugrundeliegende Vorhaben war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG).

1.3 Keine Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Für die Maßnahme besteht kein gesetzlicher Sofortvollzug und es erfolgt keine Anordnung der sofortigen Vollziehung.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der B 14 Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg zwischen der sogenannten Faun-Kreuzung und der St 2236 Richtung Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen am Sand ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil die B 14 in diesem Bereich nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die B 14 ist eine durchgehende überregionale Straßenverbindung im Landkreis Nürnberger Land und ein wichtiger Verkehrszubringer zur BAB A 9, der werktags durch Pendler- bzw. Lieferverkehr und an Wochenenden durch Ausflugsverkehr dauerhaft stark belastet ist. Die Gebietsentwicklungen entlang der Verkehrsachse Lauf a.d. Pegnitz – Hersbruck – Sulzbach-Rosenberg (BAB A9 – B 85) sind äußerst positiv und induzieren eine kontinuierlich hohe Verkehrsbelastung.

Im Ausbauabschnitt sind höhengleiche ampelgeregelt Kreuzungen mit der Kreisstraße LAU 32 in Richtung Ottensoos und der Staatsstraße St 2236 in Richtung Speikern vorhanden. Daneben münden drei Wirtschaftswege in die B 14. Die vorhandene, zunächst als provisorische Übergangslösung betrachtete Signalisierung der Knotenpunkte B14/LAU 32 und B14/St 2236, befindet sich an der Leistungsfähigkeitsgrenze und am Ende der Ausbaufähigkeit.

Für den Ausbauabschnitt wird seit Jahren eine außergewöhnlich hohe Unfallhäufigkeit dokumentiert. Der Straßenverlauf wird zudem durch starke Geschwindigkeitsunterschiede der einzelnen Fahrzeuggattungen geprägt und weist folglich hohen Überholdruck der Verkehrsteilnehmer auf. Der Überholdruck ist offensichtlich sehr stark, da Unfälle vermehrt im Längsverkehr auftreten, was ein eindeutiges Anzeichen für ungenügende Verkehrsverhältnisse ist. Die Gesamtzahl der betrachteten Unfälle auf der B 14 ist in den letzten Jahren zwar rückläufig, aber die Anzahl schwerwiegender Unfälle ist auf hohem Niveau konstant. Zu bemerken ist auch die unveränderte Schwere der zumeist im Längsverkehr stattfindenden Unfälle, welche ohne weitere Maßnahmen nicht wesentlich reduziert werden kann.

Dass das Projekt nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufgeführt ist, hat keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und ist auch nicht Beleg dafür, dass kein Bedarf an der Maßnahme besteht.

2.2.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist ein möglichst bestandsorientierter Ausbau, der die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der B 14 im gegenständlichen Abschnitt steigert.

Soweit die Notwendigkeit des Ausbaus im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue oder bessere Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden. Außerdem sollten öffentliche Mittel eher für die Reparatur von Straßen ausgegeben werden als für den Ausbau von Straßenabschnitten. Diese Einwendungen verkennen allerdings den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr verbessert werden, (vgl. RP 7 B V 1.4.2.1). In der Begründung zum genannten Ziel des Regionalplans ist ausgeführt:

„Wegen der erhöhten Verkehrsbelastungen, vor allem auf den Hauptverkehrsadern der Mittelbereiche Lauf a.d. Pegnitz, Hersbruck, Erlangen, Nürnberg sowie Schwabach und Roth werden Verbesserungen am bestehenden überregionalen Straßenverkehrsnetz erforderlich. Diese können erreicht werden durch (...) den Ausbau der B 14 zwischen der A 9 und Reichenschwand.“ Die vorliegende Planung entspricht dem genannten regionalplanerischen Ziel und ist daher seitens der Regionalplanung grundsätzlich zu begrüßen.

Ein Raumordnungsverfahren war nicht durchzuführen, da es sich um einen bestandsorientierten Ausbau handelt und der Streckenverlauf nur in Teilbereichen den neuen Bedingungen angepasst wird. Eine erhebliche Raumbedeutsamkeit kann verneint werden.

2.3.2 Planungsvarianten

Allein der Umbau der Ampelanlagen und die Ertüchtigung der Verkehrsflächen durch getrennte Abbiegerstreifen würde nach Angaben des Vorhabensträgers ein Investitionsvolumen von rund 925.000 € ergeben. Dabei ungelöst blieben aller-

dings die Problematik der sicheren Anbindung der Bahnhofstraße in das übergeordnete Straßennetz, die verbleibende Staugefahr auf der Bundesstraße sowie die Unfallhäufigkeit im Längsverkehr. Nur eine funktionale Umgestaltung des Bundesstraßenabschnittes mit Bereitstellung begreifbarer und ausreichend groß dimensionierter Verkehrsflächen mit gleichzeitiger Neuordnung der Fahrbeziehungen durch Knotenpunktsverlagerungen und – zusammenlegungen kann zur Erhöhung der Verkehrssicherheit führen.

Der Vorhabensträger untersuchte verschiedene Ausbauvarianten:

- Variante 1: vierstreifig-zweibahniger Ausbau der B14 mit plangleichen, signaltechnisch geregelten Knotenpunkten mit der LAU 32 und der St 2236
- Variante 2: vierstreifig-zweibahniger Ausbau der B14 mit Anordnung von Kreisverkehrsanlagen an den vorhandenen Knotenpunkten der LAU 32 und der St 2236
- Variante 3: vierstreifig-zweibahniger Ausbau der B14 mit höhenfreier Anbindung und Verlegung der LAU 32 östlich der Staatsstraße und Überführung mit Kreisverkehr östlich des Gewerbegebiets
- Variante 4: dreistreifig-einbahniger, bestandsnaher Ausbau der B14 mit höhenfreier Anbindung und Verlegung der LAU 32 östlich der Staatsstraße und Überführung mit Kreisverkehr östlich des Gewerbegebiets
- Variante 5: wie Variante 4, aber deutliche Verschwenkung der Kreisstraße LAU 32 nach Osten
- Variante 6: dreistreifig-einbahniger, bestandsorientierter Ausbau der B14 mit Unterführung der LAU 32 nahe dem bestehenden Verlauf und gleichzeitiger Bündelung der St 2236 und der südlichen Gewerbegebietszufahrt mittels Verteilerkreisverkehr
- Untervarianten: reine Beschränkung auf die Zwischenknotenbereiche, ohne wesentliche Veränderung der Bestandstrasse und Erweiterung der Fahrbahnen nur um zusätzliche, teils wechsignalisierte Fahrstreifen

Als Zwangspunkte waren die ermittelte Hochwasserlinie, die vorhandene Bebauung, die Gewässerkreuzungen sowie das vorhandene Straßen- und Wegenetz in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Varianten 1 bis 3, die einen vierstreifig-zweibahnigen Straßenquerschnitt beinhalten, wurden ausgeschieden, da ein erheblicher Eingriff in den nahen Waldbereich und das deutliche Verlassen der Bestandstrasse die Folge gewesen wären.

Die Varianten 4 und 5 wären ebenfalls mit deutlichen Eingriffen in den nahen Waldbereich, das Naturschutzgebiet östlich der St 2236 sowie den Auwald östlich der bestehenden LAU 32 verbunden gewesen und wurden deshalb nicht weiter verfolgt.

Nachteil der Untervarianten wäre gewesen, dass die Unfallproblematik auf der freien Strecke unberücksichtigt geblieben wäre und somit das Planungsziel nur teilweise erreicht worden wäre.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt die gewählte Variante unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des dem Vorhabens-träger eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar. Eine andere als die gewählte Variante hat sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte nicht als bessere Lösung aufgedrängt.

Bei der Variantenprüfung war das Staatliche Bauamt Nürnberg nicht verpflichtet, diese bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Alternativen, die auf der Grundlage einer Grobana-lyse als weniger geeignet erschienen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden wurden (vgl. BVerwGE 100, 238).

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Vorhabensträger hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Die Querschnittsgestaltung erfolgt westlich des Verteilerkreises mit einer Kronenbreite von 15,50 m, d. h. Fahrbahnbreite plus Breite der Bankette ergeben 15,50 m (RQ 15,5 nach RAS-Q). Östlich des Verteilerkreises wird die Kronenbreite 10,50 m + 0,5 m betragen, also einem RQ 10,5+ entsprechen.

Die festgestellte Planung ist somit auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

Die Achse der B 14 verschiebt sich aufgrund der Mindestradien nach RAS-L zwischen der Bahnhofstraße und der St 2236 nach Süden. Der verbleibende Straßenabschnitt der B 14 wird als Verlängerung der Bahnhofstraße bis zur Gewerbegebietsstraße „Bräunleinsberg“ geführt, dort angebunden und zur GVS abgestuft. Auf die Anbindung der Bahnhofstraße kann nicht verzichtet werden, da ansonsten das Gewerbegebiet nur von Norden mit Anfahrt durch ein Wohngebiet erschlossen wäre. Eine anderweitige Erschließung wurde von der Gemeinde Neunkirchen a.S. geprüft, aber eine umsetzbare Alternativlösung konnte nicht gefunden werden. Der restliche Teil der vorhandenen B 14 bis zur Rückführung auf die Bestandsachse östlich der St 2236 wird aufgelassen und renaturiert.

Der neu zu erstellende Hauptwirtschaftsweg südlich der B 14 wird mit einer befahrbaren Breite von 6 m hergestellt. Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes ist eine asphaltierte Breite von 3,50 m zuzüglich befahrbaren Banketten von jeweils 1,25 m vorgesehen.

2.3.4 Immissionsschutz

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließ-

lich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Orte so weit wie möglich unterbleiben.

Vergleicht man Prognosenullfall, also die Betrachtung der schallschutztechnischen Situation ohne die Ausbaumaßnahme im Prognosejahr 2025, und Planfall, der Betrachtung unter Berücksichtigung der Ausbaumaßnahme im Prognosejahr 2025, so stellt man fest, dass es in Folge der Ausbaumaßnahme teilweise zu Verminderungen der Immissionspegel kommt, an einzelnen Stellen sind allerdings Erhöhungen der Immissionspegel zu erwarten. Bei Fl.Nr. 164, Gemarkung Ottensoos, fällt die Erhöhung um ca. 4 dB(A) am größten aus. Allerdings werden dort maximal Werte von 49,8 dB(A) am Tag und 42,6 dB(A) in der Nacht erreicht. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht jedoch erst dann, wenn die in § 2 der 16. BImSchV aufgeführten Immissionsgrenzwerte von

- 59 / 49 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete und
- 64 / 54 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete
- 69 / 59 dB(A) tags/nachts für Gewerbegebiete

nicht eingehalten werden.

Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes gibt es an einem denkmalgeschützten, derzeit unbewohnten Wohnhaus im Gewerbegebiet Bräunleinsberg und an einem Verwaltungsgebäude im gleichen Gewerbegebiet. Da an dem Verwaltungsgebäude nur der Nachtwert überschritten wird, löst dies keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus, da der Nachtwert nur bei Gebäuden mit Wohnnutzung, nicht aber bei Verwaltungsgebäuden anzusetzen ist. Es verbleibt somit lediglich die Überschreitung an dem derzeit unbewohnten Wohnhaus im Gewerbegebiet. Da die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen bei nur einem zu schützenden Einfamilienwohnhaus unverhältnismäßig zum Schutzzweck sind, hat der betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in dem zum Wohnen bestimmten Gebäude (passiven Lärmschutz). Auszugehen ist diesbezüglich von der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel hat der Gesetzgeber in § 3 der 16. BImSchV ein Berechnungsverfahren vorgeschrieben, die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90). Mit diesem Verfahren, das durch eine Vielzahl von Messungen abgesichert wurde, werden unter Berücksichtigung von Einflüssen im Schallausbreitungsweg wie Abstand zum Immissionsort, Topographie, Abschirmung durch Hindernisse, Luftabsorption sowie Boden- und Meteorologiedämpfung, die zu erwartenden Beurteilungspegel nach Realisierung der Baumaßnahme errechnet. Aufgrund der Komplexität dieses Rechenverfahrens kann die Richtigkeit der Berechnung und der Endergebnisse nur von Fachleuten nachvollzogen werden. Aus diesem Grund wurden die immissionstechnischen Untersuchungen dem Sachgebiet Immissionsschutz bei der Regierung von Mittelfranken vorgelegt, das ihre Plausibilität und Vollständigkeit bestätigen konnte. Es ist unschädlich, dass die einzelnen Rechenschritte nicht im Detail in den ausgelegten Unterlagen enthalten waren. Den Betroffenen soll es ermöglicht werden, ihre Betroffenheit anhand der ausgelegten Unterlagen zu erkennen und zu bewerten. Dies ist durch die vorge-

legten Unterlagen gewährleistet, da den Immissionsorten entsprechende Beurteilungspegel zugeordnet sind und die Datengrundlagen aufgeführt sind.

Der Prognosehorizont bis 2025 ist dabei nicht zu beanstanden, da als Grundlage für die Verkehrsbelastung die gegenüber der Prognose 2030 höheren prognostizierten Verkehrswerte für das Jahr 2025 herangezogen werden.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

In das nahegelegene FFH-Gebiet 6434-371 „Feuchtgebiete im Pegnitztal bei Reichenschwand“ wird nicht eingegriffen. Es sind auch keine Beeinträchtigungen auf Grund der Baumaßnahme zu erwarten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ ist von dem Vorhaben betroffen. Durch die "Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Nördlicher Jura“ vom 08.11.1985 ist der Landschaftsraum entlang von Pegnitz und Schnaittach als Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Nürnberger Land einem besonderen Schutz unterstellt. Für den Vollzug der Landschaftsschutzverordnung und der Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen ist grundsätzlich der Landkreis Nürnberger Land zuständig. Neben der Planfeststellung sind jedoch andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht nicht erforderlich und werden durch die Planfeststellung ersetzt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) Das ändert nichts daran, dass in der Planfeststellung der materielle Inhalt der Landschaftsschutzverordnung zu beachten ist.

Durch den Ausbau der B 14 und der damit verbundenen Neuversiegelung von 2,88 ha wird gegen das Verbot der Schädigung des Naturhaushaltes nach § 2 der Landschaftsschutzverordnung verstoßen. Die Voraussetzungen gem. § 5 der Landschaftsschutzverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Erteilung einer Befreiung von der oben genannten Landschaftsschutzverordnung liegen jedoch vor. Der Grund für den Eingriff ist in den unter Ziffer C.2.2.2 beschriebenen Planungszielen wie der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Trasse zu sehen. Die Baumaßnahme ist notwendig und dient dem Allgemeinwohl. Der Umfang der Grundinanspruchnahme lässt sich dabei nicht weiter verkleinern (vgl. C. 2.3.5.3.2). Während das allgemeine Interesse an einer verkehrssicheren Verkehrsstrasse als sehr hoch bewertet wird, erscheinen die Flächen in der direkten Umgebung der B14 aufgrund ihrer Vorbelastung nur in geringem Maße schutzwürdig. Der Eingriff erfolgt in einem randlichen Bereich des Landschaftsschutzgebiets, der durch die bestehende Verkehrsstrasse bereits vorbelastet ist. Eine Kompensation des Eingriffs durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, zum Teil in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, ist in vollem Umfang möglich. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass die Gründe für den Ausbau der B 14 das Interesse am Erhalt des Landschaftsschutzgebiets in seinem bisherigen Umfang überwiegen.

Im Bereich der Pegnitztalaue wird in naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Gewässerbegleitgehölz eingegriffen. Darüber hinaus sind Feuchtwald, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Landröhrichte betroffen. Außerhalb der feuchten Auenstandorte kommt es zu Eingriffen in naturnahe Feldgehölze und Hecken.

Da die betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Funktion für den Naturhaushalt in ihrer Vegetationsausstattung wiederherstellbar sind, ist der Funktionsverlust ausgleichbar.

2.3.5.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat der Vorhabensträger ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist als Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan den Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse und die Haselmaus erfüllt werden könnten. Es kann trotz der zeitlichen Einschränkung der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne im Boden Winterschlaf haltende Haselmäuse bei den notwendigen Baumfällungen zwischen Oktober und Februar durch die Verwendung schwerer Maschinen zu Schaden kommen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Zauneidechse durch die Baufeldfreimachung an südexponierten Böschungen verletzt oder getötet werden, auch wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vorkommende Tiere abgefangen und in kurzfristig erstellte Ersatzhabitats südlich des Eingriffsbereichs verbracht werden.

Es sind folglich Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf C 2.2 verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2 verwiesen. Da ein bestandsnaher Ausbau vorgesehen ist, bestehen rund um die vorhandene Trasse keine für Zauneidechsen und Haselmäuse günstigeren Standorte, die eine

geringere oder auszuschließende Beeinträchtigung ihrer Lebensräume gewährleisten würden. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass es neben der planfestgestellten Variante keine günstigere Lösung mit gleichem Erfüllungsgrad der Planungsziele gibt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) oder eine Reduzierung der Ausbauplanungen sind keine Alternativen in diesem Sinne bzw. können keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für die Ausbauplanung sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Bauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Zauneidechse und Haselmaus bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität von Haselmaus und Zauneidechse wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. Zauneidechse und Haselmaus werden langfristig lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes bleiben.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Es wurde die aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktärmere Planungsalternative gewählt. Die biologische Durchgängigkeit der zu querenden Gewässer Röttenbach und Schnaittach wird erhalten. Die bestehenden Querungen am Röttenbach und an der Schnaittach werden mit kleintiergerechten Bermen ausgestattet, um eine sichere Querung für wassergebundene Arten zu ermöglichen (M1/V2). Das Durchlassbauwerk an der Schnaittach wird außerdem mit otter- und biber gerechten Trockenbermen ausgestattet, um eine sichere Querungsmöglichkeit zu schaffen (M2/V2). Es erfolgt eine querungshindernde dichte Bepflanzung mit dornigen Sträuchern zur Hinlenkung zur sicheren Querungsmöglichkeit. Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, die dem speziellen Artenschutz unterliegen, erfolgen die Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich im Oktober. Außerdem werden die Baufeldräumungen von Mai bis September außerhalb der Winterruhe von Haselmäusen (Waldrandbereichen) und Zauneidechsen (trockene Böschungen, Gehölzränder, Saumstrukturen) durchgeführt. Des Weiteren werden Strukturen im Offenland, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, von Oktober bis Februar, außerhalb der Brutzeit, entfernt. Die Baufeldfreimachung im Bereich der Bachverlegung findet zudem außerhalb der Brutzeit statt (M3/V4).

Für die Dauer des Baubetriebs werden bei Bedarf Sandfänge als temporäre Absatzbecken errichtet, so dass empfindliche Gewässerabschnitte vor Eintrag von Feinsedimenten und Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwasser geschützt werden (S2).

Durch das Pflanzen von Eichenheistern wird das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel abgemindert. Entlang der südlichen Böschungskante von neu entstehenden Dammböschungen im Offenland werden zur Verminderung von Querungsflügen durch Fledermäuse und Vögel Gehölze als Leitstrukturen gepflanzt (S4).

2.3.5.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, artenreiche Flachlandmähwiesen)
- Beeinträchtigung von Fließgewässern
- Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen durch Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung

- Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung
- Versiegelung von Wald

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen.

Als Ausgleichsmaßnahme A 1 ist die Anlage einer Extensivwiese mit Auwaldstreifen im Pegnitztal geplant. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebots für Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit Bindung zu Feuchtlebensräumen durch Extensivierung vorhandener Grünlandflächen, Entwicklung von feuchten Saumstrukturen mit Hochstauden sowie Entlandung und Modellierung bestehender Kleingewässer. Insgesamt werden für die Ausgleichsmaßnahmen ca. 2,8 ha Fläche in Anspruch genommen.

2.3.5.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Beeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen alle durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Das Konzept der Ausgleichs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen. Folglich bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild wird wieder landschaftsgerecht hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenvorhaben sprechenden Ziele. Die Realisierung der Baumaßnahme wird für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Rahmen des Straßenbauvorhabens sind Eingriffe in bzw. Anlagen an den Gewässern Röttenbach, Schnaittach und Pegnitz geplant.

Im Bereich des Röttenbachs soll im bestehenden Straßendurchlass beidseitig eine Berme für Amphibien eingebaut werden. Der Abflussquerschnitt des Röttenbachs wird dadurch lediglich um ca. 0,41 m² verringert. Im Verhältnis zum bestehenden Querschnitt und aufgrund der Lage in einem relativ tief eingeschnittenen Tal sind laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wesentliche negative Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen des Röttenbachs nicht zu erwarten.

Im Bereich der Schnaittach ist für den bestehenden Straßendurchlass ebenfalls die Nachrüstung einer beidseitigen Berme für Kleintiere vorgesehen. Der Abflussquerschnitt reduziert sich hier, weshalb entsprechend der Auflage im Beschlusstenor nachzuweisen ist, dass Auswirkungen auf Dritte ausgeschlossen werden können. Im Bereich der neuen Trasse der B 14 wird ein zusätzliches Brückenbauwerk sowie eine Verlegung der Schnaittach auf ca. 120 m erforderlich. Der neue Straßendurchlass weist einen größeren Querschnitt als der bestehende Durchlass auf. Mit negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss ist daher an dieser Stelle nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zu rechnen.

Die Maßnahme greift durch die Verschiebung der Trasse in das Überschwemmungsgebiet der Pegnitz ein. Aufgrund der Randlage handelt es sich hierbei nicht um den abflusswirksamen Bereich der Pegnitz bei Hochwasser, sondern lediglich um Retentionsbereich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Retentionsraum der Pegnitz wurde eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Durch die Maßnahme werden ca. 10.000 m³ Retentionsraum in Anspruch genommen. Der Ausgleich für den Retentionsraumverlust findet flussaufwärts an der LAU 32 statt. Durch die Lage des Retentionsraumausgleichs oberhalb des geplanten Straßenausbaus werden die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ausgeglichen. Lediglich unterhalb der LAU 32 erfolgt ein minimaler Aufstau von ca. 1-2 cm, der jedoch im Rahmen der Rechengenauigkeit liegt. Bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme sind daher nach fachlicher Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Pegnitz zu erwarten.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der Auflagen aus Ziffer 4 des Beschlusstensors erklärte das Wasserwirtschaftsamt aus wasserrechtlicher Sicht sein Einverständnis mit der Baumaßnahme. Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die mit umfassten Genehmigungen im Tenor auszusprechen. Derartige Erlaubnisse sind neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das anfallende Niederschlagswasser der Straßenkörper wird gesammelt und in Sickermulden dem Grundwasser zugeführt. Das stark verunreinigte Straßenabwasser wird über den belebten Oberboden in Mulden linienhaft versickert bzw. bei Starkregen, der über den maßgebenden Bemessungsregen hinausgeht, als Überwasser in die Pegnitz, den Röttenbach und die Schnaittach abgeleitet.

Die Versickerung bzw. das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in die betreffenden Oberflächengewässer stellen Benutzungstatbestände nach § 9 WHG dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10 und 15 WHG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 4 des Beschlusstextes) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu befürchten. Die Grundsätze gemäß §§ 6 und 27 WHG werden beachtet. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die Unterlagen umfassend geprüft und die fachlich notwendigen Auflagen formuliert. Ein Verfahrensvorbehalt nach § 14 Abs. 5 WHG, wie mehrfach im Anhörungsverfahren beantragt, wird nicht der Entscheidung beigelegt. Voraussetzung für diesen Verfahrensvorbehalt ist, dass zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nachteilige Wirkungen nicht bloß theoretisch möglich sind, sondern greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen bestehen (vgl. BayVBl 2009, 276). Der Verfahrensvorbehalt ist in diesem Verfahren aber vielmehr als vorsorgliche Maßnahme gefordert worden. Eine vorsorgliche Verfügung dieses Vorbehalts ist aber rechtswidrig, wenn keine greifbaren Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen bestehen (vgl. Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG § 14, Rn 28). Es sind aber weder vom Wasserwirtschaftsamt noch von den Einwenderinnen und Einwendern konkret solche Anhaltspunkte genannt worden, sodass die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit sieht, einen Verfahrensvorbehalt nach § 14 Abs. 5 WHG in die Entscheidung aufzunehmen.

Nach Vorlage der Planänderung vom 04.02.2014 ergab die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg keine Notwendigkeit wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Straßenentwässerungsanlagen. Da die Versickerung im Wesentlichen über Muldenversickerungsanlagen mit einem geringeren Durchgangswert erfolgen soll, ist der bewachsene Oberboden mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,3 m auszuführen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sind Schäden, die durch die Anlage bzw. durch den Bau der Anlage bei Hochwasser verursacht werden können, unbedingt zu verhindern. Daher ist die Baustelleneinrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass bei den Bauarbeiten eine Verunreinigung des Gewässers verhindert wird. Daher hat der Unternehmensträger Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Ebenfalls ist überschüssiges Erdmaterial außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu lagern. Bauschutt muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Außerdem dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Der Betreiber hat sich an der Gewässerunterhaltung, entsprechend seinem Vorteil oder Einfluss gemäß den gesetzlichen Regelungen (Art 26 Abs 2 Satz 2, Art 22 Abs 3 BayWG, § 40 WHG) zu beteiligen.

Eine Veränderung des Grundwassers ist nicht vorgesehen und wird auch nicht befürchtet.

2.3.7 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Kein landwirtschaftlicher Betrieb ist in Folge der Straßenbaumaßnahme in seiner Existenz gefährdet.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus, sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen werden rund 14 ha Fläche benötigt, wobei es sich um rund 9 ha neu in Anspruch zu nehmende Fläche und etwa 5 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Begleitgrün) handelt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Gleiches gilt u. a. auch hinsichtlich der vorgesehenen Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.- Nrn. 398, 399, 401 und 402, Gemarkung Ottensoos. Die Beanspruchung dieser Grundstücke ist notwendig, um den unter C. 2.3.6.1 dargestellten Retentionsraumausgleich leisten zu können. Dieser Ausgleich ist im Interesse des Hochwasserschutzes unabdingbar und lässt sich auch nur eingriffsnah und auf fachlich hierfür geeigneten Flächen herstellen. Die genannten Grundstücke weisen aus wasserwirtschaftlicher Sicht die notwendige Eignung auf. Eine Verlagerung des Retentionsraumausgleichs auf andere Flächen, etwa auf das Grundstück Fl.- Nr. 474, ist nicht möglich, da sich diese Fläche bereits jetzt innerhalb der berechneten Hochwasserlinie der Pegnitz befindet, so dass dort kein Ausgleich erbracht werden kann.

Berührte Drainageanlagen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in ihrer Funktion aufrechterhalten. Der Vorhabensträger sagte zu, Drainageanlagen entsprechend zu verlegen, falls dies durch die Maßnahme notwendig wird.

Der mehrfach gestellte Antrag, den Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahmen zu verpflichten, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebnern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzsteine durchzuführen und dem Vorhabensträger bei Beschädigung oder Beseitigung die Kosten zur Wiederherstellung aufzuerlegen, wird abgelehnt. Die neuen Straßengrundstücke werden

nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabensträgers neu vermessen und abgemarkt. Sollten auf den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Folge der Bauarbeiten Grenzzeichen verloren gehen, sagte das Staatliche Bauamt zu, diese zu ersetzen. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen ist daher nicht notwendig.

2.3.7.1 Landwirtschaftliches Wegenetz / Entschädigung für Umwege

Von Seiten der Einwender wurde mehrfach vorgetragen, dass der Vorhabensträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu verpflichten sei, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Zur Beurteilung der Entschädigungsansprüche für Umwege ist zunächst festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Art. 17 Abs. 2 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, ist nicht schutzwürdig. Nach Art 14 Abs. 3 des BayStrWG gilt nichts anderes. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Ein Entschädigungsanspruch für Umwege besteht somit nicht.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird deshalb durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Während der Bauzeit kann es kurzfristig zu Behinderungen von Wegeverbindungen kommen und Umwege werden erforderlich. Von baubedingten Unterbrechungen der Grundstückszufahrten werden die Grundstückseigentümer informiert. Dies hat das Staatliche Bauamt im Erörterungstermin zugesagt. Der Zugang zu allen Grundstücken bleibt jedoch auch während der Bauzeit möglich. Da kein Anspruch auf die unveränderte Beibehaltung des - für den Einzelnen günstigere - Straßen- und Wegenetzes besteht, sind bauzeitlich bedingte Umwege entschädigungslos hinzunehmen.

Der Vorhabensträger sagte als Beweissicherungsmaßnahme eine Dokumentation der von den Baumaßnahmen betroffenen Wege durch Fotografie zu. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden wird das Staatliche Bauamt nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber dem zuständigen Baulastträger ersetzen.

Der Ausbauzustand der zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach dem Oberbau des Weges, der ersetzt wird, bzw. nach den Richtlinien des Ländlichen Wegebaus, Ausgabe 1999, (RLW 99).

2.3.7.2 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Für vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke hat der Vorhabensträger eine Begehung und fotografische Dokumentation der betroffenen Flurstücke

entsprechend der Auflage unter Ziffer 3.5.3 des Beschlusstextes zu veranlassen. Es steht dem Vorhabensträger dabei frei, ob er die Beweissicherung gemeinsam mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten selbst durchführen will oder einen entsprechenden Auftrag an eine fachkundige Stelle vergibt. Die Dokumentation ist den Grundstückseigentümern zu übergeben, sodass die Grundstückseigentümer einen Nachweis über den Zustand ihres Flurstücks vor Baubeginn haben.

Der Vorhabensträger wird die bauausführenden Firmen beauftragen, den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Die Haftung liegt nichtsdestotrotz gegenüber dem Grundeigentümer beim Staatlichen Bauamt, weshalb Ansprechpartner für die Grundeigentümer auch das Staatliche Bauamt bleibt. Die Frage der Haftung und Kostentragung für mögliche Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich nach dem Bundesbodenschutzgesetz. Eine pauschale Haftungsfreistellung für die Eigentümer oder eine Beweislastumkehr auf Kosten des Vorhabensträgers ist nicht möglich, ergänzende Regelungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sind aber auch nicht nötig. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden oder Verunreinigungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Straßenbauverwaltung zu beseitigen. Die vorbeschriebene Begehung und Dokumentation der Grundstücke dient dabei den Grundstückseigentümern als Nachweis über den Zustand des Grundstücks vor Baubeginn.

2.3.7.3 Entschädigung für Flächeninanspruchnahme / Antrag auf Ersatzlandgestaltung

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Das gilt sowohl für durch An- oder Durchschneidungen erlittene landwirtschaftliche Strukturschäden als auch für eine Entschädigung wegen eventuell verschlechterter Verpachtungsmöglichkeiten oder Ertragseinbußen und für eine zusätzliche Wertminderung durch vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Aus diesem Grund muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf Gewährung von Ersatzland entscheiden, da Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält.

Der Vorhabensträger hat angekündigt, die benötigten Flächen freihändig erwerben zu wollen und den Eigentümern nach Möglichkeit einen Flächentausch anzubieten.

2.3.8 Fischerei

Die Baumaßnahme beinhaltet den Neubau von Durchlässen bzw. Bachbauwerken mit Verlegung der Schnaittach. Die Pegnitz mit allen Nebengewässern, zu denen Schnaittach und Röttenbach gehören, wurde gemäß der Bezirksfischereiverordnung zum Salmonidengewässer erklärt und ist deshalb in besonderer Weise schützenswert.

Der Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen, wurde als fachkundige Stelle zu der Planung befragt. Es zeigte sich, dass den Belangen der Fischerei durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter Ziffer A. 3.4 Rechnung getragen ist.

2.3.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Ziffer C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, wonach der geplante Ausbau der B 14 vier Bodendenkmäler und eine Verdachtsfläche quert, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Eine intensive Begehung hat im Frühling bzw. im Herbst vor Beginn der archäologischen Untersuchungen zu erfolgen. Im Bereich der Bodendenkmäler sollte etwa vier Monate vor den Erdarbeiten mit dem Bodenabtrag bzw. Sondagen begonnen werden, um ausreichend Zeit für eine ggf. notwendige Ausgrabung zu haben und um eine Baubehinderung auszuschließen. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter Ziffer 3.3 des Beschlusstextes vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.3 des Beschlusstextes angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von dem Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.10 Wald

Im Zuge der Maßnahme wird Wald im Umfang von 0,975 ha gerodet. Die gesamte Rodungsfläche liegt im Verdichtungsraum der Planungsregion 7.

Die Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 2/W 1 anrechenbare waldbauliche Maßnahmen im Umfang von 0,560 ha vorgesehen. Die zur vollständigen Flächengleichheit noch fehlenden 0,415 ha hat der Vorhabensträger gemäß Auflage unter Ziffer 3.2.5 des Beschlusstextes innerhalb von drei Jahren nach Durchführung der notwendigen Rodungsmaßnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Somit sind der Erhalt der Waldfunktion und die Sicherung des Waldbestandes gegeben.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen

Soweit die vorgetragenen Inhalte der beteiligten Kommunen, Behörden und Stellen nicht bereits im Abschnitt C. 2.3 behandelt wurden bzw. die vorgeschlagenen Forderungen und Auflagen keine Umsetzung fanden oder sich durch eine Zusage des Vorhabensträgers erledigt haben, erfolgt deren Behandlung im Anschluss.

2.4.1 Gemeinde Neunkirchen am Sand

Die Gemeinde Neunkirchen am Sand ist nicht damit einverstanden, dass die alte B 14, die als Zubringerstraße zur Bahnhofstraße zurückgebaut werden soll, in die Unterhaltungslast der Gemeinde übergehen soll. Ebenfalls wendet sich die Gemeinde gegen den Übergang der Unterhaltungslast für den neu angelegten Feldweg südlich der neuen B 14-Trasse.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Bei der Frage, wer Träger der Unterhaltungslast einer öffentlichen Straße ist, besteht kein Wahlrecht oder ein Ermessensspielraum. Durch den Umbau der B 14 verliert die alte B 14 ihre Verkehrsbedeutung und dient nicht mehr der Aufnahme des weiträumigen und überregionalen Verkehrs. Es hat folglich eine Abstufung zur Gemeindestraße nach Art. 46 BayStrWG zu erfolgen. Alternativ wäre der vollständige Rückbau der alten B 14 denkbar, was allerdings von Seiten der Gemeinde im Hinblick auf die weiterhin gewünschte Anbindung der Bahnhofstraße abgelehnt wurde.

Der neu entstehende Feld- und Waldweg südlich der B 14 geht, soweit er sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Neunkirchen am Sand befindet, kraft Gesetzes gemäß Art. 54 Nr. 1 BayStrWG in die Unterhaltungslast der Gemeinde über. Der neue öffentlichen Feld- und Waldweg wird als notwendig und sinnvoll erachtet, um im zugrundeliegenden Streckenabschnitt die langsameren landwirtschaftlichen Fahrzeuge von den übrigen motorisierten Verkehrsteilnehmern zu trennen.

2.4.2 Gemeinde Ottensoos

Die Gemeinde Ottensoos befürchtet in Folge der Baumaßnahme eine Zunahme der Lärmbelastung für das südlich an die B 14 angrenzende Gebiet. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen werden deshalb gefordert.

Im Hinblick auf die Einwendungen der Gemeinde Ottensoos veranlasste die Planfeststellungsbehörde die Berechnung zusätzlicher Immissionsorte im Norden der Ortschaft Ottensoos. Es wurden Berechnungen für die FI.Nr. 164, Gemarkung Ottensoos, sowie für zwei Immissionsorte in der Hans-Pirner-Straße durchgeführt. Der Vergleich zwischen Prognosenullfall, also der Lärmbelastung im Prognosejahr 2025 ohne den beantragten Ausbau, und Prognoseplanfall, also der Lärmbelastung im Prognosejahr 2025 mit dem Ausbau, zeigt, dass die Lärmbelastung aus der B 14 an den Immissionsorten in der Hans-Pirner-Straße nahezu gleich bleibt und maximal um ca. 1,4 dB(A) steigt. Diese Erhöhung liegt deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) und die Pegel liegen mit Werten von etwa 48 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht deutlich unter den Immissionsgrenzwerten für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

An der FI.Nr. 164, Gemarkung Ottensoos, kommt es zu Erhöhungen um maximal 3,7 dB(A). Bei einer Gesamtbelastung von 49,8 dB(A) am Tag und 42,6 dB(A) in der Nacht werden die bereits genannten Immissionsgrenzwerte allerdings ebenfalls weit unterschritten, weshalb der Forderung nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht entsprochen wird.

Die Gemeinde Ottensoos fordert die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für den Bereich der Ortsdurchfahrten, insbesondere für den Bereich der GVS Ottensoos-Lauf.

Das Staatliche Bauamt hat die gewünschte Beweissicherung im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt.

2.4.3 Landratsamt Nürnberger Land

Das Sichtfeld des Feldweges Richtung Süden wird durch das vorhandene Brückengeländer an Bauwerk 7.2.01 beeinträchtigt. Deshalb soll nach Ansicht des Landratsamtes eine Überprüfung der Anbindung des Feldweges bezüglich der Sicht Richtung Süden durchgeführt werden.

Die Sichtfelder können nicht vollständig eingehalten werden, es besteht allerdings keine Notwendigkeit weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. An dem bestehenden Brückenbauwerk werden im Zuge der Baumaßnahme keine Veränderungen durchgeführt. Eine Begrenzung der Sicht nach Süden, durch das bestehende Gelände, kann nicht vermieden werden. Aufgrund der nahegelegenen Kreisverkehrsanlage, der resultierenden niedrigeren Annäherungsgeschwindigkeit und der in der Regel höheren Sitzposition bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen können die vorhandenen Sichtfelder, auch durch Optimierung infolge der Rücknahme von Straßenbegleitgrün größtenteils eingehalten werden.

2.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird gefordert, die Schnaittach zur Flächenschonung weiter in Richtung Norden zur B 14 zu verlegen.

Eine Verlegung der Schnaittach in nördliche Richtung wird abgelehnt. Da eine Unterhaltung der Ufer beidseitig gewährleistet werden soll, ist eine Verschiebung in nördliche Richtung, näher an den öffentlichen Feld- und Waldweg heran, nicht möglich. Bei Verlegung nahe an den öffentlichen Feld- und Waldweg heran würde

zudem aufgrund der geringeren Flussradian die Gefahr von Auskolkungen bestehen.

Es wird vorgeschlagen, den Bedarf an Versickerungsflächen zu verkleinern, da ohnehin eine Entwässerung zu den Vorflutern notwendig werde. Ebenso sollte die Retentionsfläche verkleinert werden.

Die Vorschläge können nicht umgesetzt werden. Die konzipierten Versickerungsflächen ergeben sich aus den resultierenden Restflächen zwischen der B 14-Trasse und den begleitenden Wegen, sodass der landwirtschaftlichen Nutzung keine Fläche entzogen wird. Da der Versickerung gegenüber einer punktuellen Einleitung nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg der Vorzug zu geben ist, bleibt die Planung diesbezüglich unverändert. Eine Verringerung der Retentionsflächen ist ebenfalls nicht möglich, da den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zum Retentionsraumausgleich im Hinblick auf die notwendige Hochwasserrückhaltung und den schadlosen Hochwasserabfluss Folge zu leisten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Durchlass auf Fl.Nr. 479, Gemarkung Ottensoos, unterdimensioniert und durch Verlandung und Bewuchs nicht ausreichend funktionsfähig sei.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat bestätigt, dass der bestehende Durchlass verlandet und daher schwer durchgängig ist. Das Staatliche Bauamt sagte zu, unter Beteiligung des Einwenders und des Landratsamtes die Durchgängigkeit des Durchlasses wiederherzustellen und den Graben freizulegen.

Das AELF kritisiert, dass in der Planung keine Zufahrt zu der Fl.Nr. 852, Gemarkung Neunkirchen am Sand, vorgesehen sei.

Ein Handlungsbedarf wird diesbezüglich nicht gesehen, da an der bisherigen Zuwegung nichts geändert wird.

Das AELF empfiehlt, bei Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahme A 1, zu prüfen, ob freiwillige Vereinbarungen mit Landwirten getroffen werden könnten.

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Durch produktionsintegrierte Maßnahmen lässt sich die erforderliche Ausgestaltung der Kompensationsflächen nicht erreichen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen werden die bestehenden Nutzungen durch Bepflanzung, Bodenabtrag und intensive Waldauslichtung so verändert, dass diese für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind.

2.4.5 Stromversorgung Neunkirchen GmbH

Die Stromversorgung Neunkirchen GmbH weist darauf hin, dass der Trassenverlauf des Mittelspannungskabels einschließlich Steuerkabel nicht richtig in den Planunterlagen dargestellt ist. Im Bereich der Kreuzung Einmündung Speikern fehlt eine Gasleitung. Da die Straße seit der Verlegung der Gasleitung mehrfach geändert worden sei, wird empfohlen vor Ort nachzuprüfen, ob die Daten der Versorgungsgesellschaft noch aktuell sind.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg sagte zu, mit Hilfe von Suchschlitzen die Angaben der Stromversorgung Neunkirchen GmbH zu verifizieren. Das Staatliche Bauamt muss die Sicherungspflichten des Anlagenbetreibers beispielsweise hinsichtlich Überdeckung berücksichtigen und dementsprechend die genaue Lage kennen, weshalb es mit der Stromversorgung Neunkirchen GmbH in Kontakt bleiben wird.

2.4.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der BN beantragt, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Anbindung an die Bahnhofstraße zu sperren. Diese Anbindung sei auch völlig verzichtbar, da diese Straße von Pkw-Fahrern nur als Schleichweg genutzt werde. Für Lkw-Verkehr der Kläranlage und der Betriebe des Gewerbegebietes könnte eine Verbindung von der Bahnhofstraße zum Gewerbegebiet Bräunleinsberg und parallel und südlich der der Bahnlinie geschaffen werden.

Der Forderung des BN wurde von der Gemeinde Neunkirchen am Sand heftig widersprochen. Die Gemeinde legt großen Wert darauf, dass die Anbindung erhalten bleibt, da das Gewerbegebiet andernfalls nur noch über ein Wohngebiet zu erreichen ist. Die Gemeinde hat bereits vor einigen Jahren geprüft, ob eine anderweitige Anbindung der Hallen möglich ist. Letztlich zeigte sich allerdings, dass keine andere Lösung besteht. Die Kläranlage muss zudem auch gut anfahrbar sein und dieser Verkehr kann nicht durch den gesamten Ort abgewickelt werden. Die Lagerhallen könnten künftig auch an andere Speditionen mit stärkerem Lieferverkehr vermietet werden, sodass das Verkehrsaufkommen noch steigen könnte. Diese zusätzliche Belastung der Bewohner im Wohngebiet will die Gemeinde unbedingt vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Gemeinde an.

Der BN schlägt vor, Wirtschafts- und Feldwege, die auf die B 14 einmünden, zu verlegen bzw. neue Wirtschaftswege zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen zu errichten und die B 14 unverändert zu lassen. Der damit verbundene Flächenverbrauch sei wesentlich geringer als die vorliegende Planung.

Der Vorschlag ist nicht zielführend. Die Trennung der Verkehrsarten ist zwar sinnvoll und auch Bestandteil der Planung. Der Überholdruck geht jedoch schwerpunktmäßig von Konflikten zwischen Pkw/Pkw und Pkw/Lkw aus. Im Zeitraum von 2008 bis Mai 2014 sind der zuständigen Polizeiinspektion keine Unfälle bekannt, bei denen landwirtschaftliche Fahrzeuge mit oder ohne Anhänger beteiligt gewesen wären. Der Neubau oder die Verlegung von Wirtschaftswegen wird somit die Unfallzahlen nicht senken.

Der BN verweist darauf, dass die derzeit festgelegten Geschwindigkeitsregulierungen nach Durchführung anderer regulierender Maßnahmen nochmals hinsichtlich einer weiteren Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten geprüft werden sollten. Diese Maßnahmen seien vorrangig vor einer Realisierung dieses Vorhabens umzusetzen.

Ohne bauliche Maßnahmen wird eine weitere Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit keine deutlichen Verbesserungen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit erzielen. Bei einer weiteren Reduzierung der Geschwindigkeit bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Risikobereitschaft der Pkw-Fahrer weiter steigen werde.

2.5 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den oben genannten Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

2.5.1 Einwender 1

Der Einwender befürchtet während der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen seines Geschäftsbetriebs auf Grund der zu erwartenden Verkehrsbehinderungen sowie einer verstärkten Lärmbelastigung. Diese Beeinträchtigungen führten zu finanziellen Einbußen, die derzeit noch nicht abgeschätzt werden könnten. Die neue Verkehrsführung werde sich zudem negativ auf die bis dato verkehrsgünstige Lage seiner Betriebsstätte auswirken und einen Standortnachteil im Vergleich zur aktuellen Situation bewirken. Vorbeifahrende Bürger würden das Unternehmen weit weniger gut wahrnehmen als bisher. Der dadurch zu erwartenden negativen Umsatzentwicklung könne, sofern überhaupt möglich, nur mit dauerhaften finanziellen Aufwendungen für Werbemaßnahmen entgegen gewirkt werden. Der Vorhabensträger solle eine Haftungsübernahme für eintretende Schäden erklären.

Ein Ausgleich der angesprochenen Vermögensnachteile durch Umsatzeinbußen kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Bloße Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen - wie auch die sog. "Lagegunst" - fallen nicht unter den von Art. 14 GG geschützten Schutzbereich (BVerwG, Urteil vom 11.11.1983, UPR 1984, 271-273; BGH, Urteil vom 29.05.1967, BGHZ 48, 58-65). Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Wegeverbindung bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegergewerbebetriebes einzubeziehende Rechtsposition. Als Anlieger einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße besteht lediglich ein Anspruch darauf, dass eine genügende Verbindung mit dem unmittelbar vor dem Anliegergrundstück gelegenen Straßenteil erhalten und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz gewährleistet bleibt. Die Ausrichtung eines Gewerbebetriebes auf eine bestimmte Verkehrsanbindung der Anliegerstraße mag es mit sich bringen, dass das ungestörte Fortbestehen dieser Verbindung gewissermaßen zum "Lebensnerv" des Unternehmens werden kann; das allein rechtfertigt es jedoch nicht, diesen nur dem einzelnen Betrieb nach der Art seiner jeweiligen Unternehmensplanung zukommenden Lagevorteil in den Schutz der Eigentumsgarantie einzubeziehen. Vorliegend ist zudem auch zu berücksichtigen, dass der betroffene Betrieb typischerweise keine Laufkundschaft bedient und auf den vorbei fließenden Verkehr einer Straße nicht angewiesen ist.

2.5.2 Einwender 2

Der Einwender hinterfragt die immissionsschutztechnischen Berechnungen vor dem Hintergrund, dass zur Nachtzeit an seinem Anwesen 59 dB(A) errechnet worden seien, Fahrzeugreifen allerdings bereits einen Hinweis auf 69 dB(A) aufwiesen.

Bei der Betrachtung von Straßenverkehrslärm muss zwischen Immissionswerten und Emissionswerten unterschieden werden. In den Unterlagen sind insbesondere Immissionswerte angegeben, da es sich dabei um die Werte handelt, die am Immissionsort, der Gebäudeaußenwand der nächstgelegenen Anwesen, herrschen. Entscheidend für die Beurteilung von Lärm ist, wie er sich bei den Betroffenen auswirkt. Der Emissionswert gibt an, welchen Pegel das lärmerzeugende Objekt hervorruft. Mit räumlicher Entfernung und unter äußeren Einflüssen schwächt sich dieser Wert allerdings ab. Die Immissionsberechnungen wurden vom fachtechnischen Sachgebiet der Regierung von Mittelfranken untersucht und die Ergebnisse wurden bestätigt.

Der Einwender moniert, dass nicht berücksichtigt worden sei, dass auf Fl.Nr. 393/4, Gemarkung Ottensoos, Wohnräume vorhanden seien, die insbesondere aufgrund der Höhe der B 14-Überführung verstärkt Lärm ausgesetzt sein würden.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. In der Unterlage 2 sind auch die oberen Stockwerke des Gebäudes berechnet. Da es sich laut Bebauungsplan allerdings um ein Gewerbegebiet handelt, darf auch für die Wohnnutzung auf der genannten Flurnummer als Immissionsgrenzwert der Wert für Gewerbegebiete angesetzt werden. Ein Vergleich mit dem Prognosenullfall, also der Immissionswerte im Prognosejahr 2025 ohne Realisierung des Vorhabens, hat gezeigt, dass sich die Werte um maximal 1 dB(A) erhöhen. Eine wahrnehmbare Verschlechterung ergibt sich somit nicht an dieser Flurnummer.

Als nicht nachvollziehbar empfindet der Einwender die Lärmberechnungen für Lkw, da generell für Lkw 60 km/h angesetzt worden seien, obwohl diese Geschwindigkeitsbegrenzung nur auf Lkw über 7,5 t zutreffe.

Bei der Berechnung werden die verschiedenen Fahrzeuggattungen unterschieden. Für den Schwerverkehr wird eine Geschwindigkeit von 60 km/h angesetzt und für den übrigen Verkehr von 100 km/h. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat aufgrund dieser Einwendung untersucht, ob es bei Ansetzen einer Geschwindigkeit von 80 km/h für Lkw zu einer erheblichen Veränderung der Ergebnisse kommt, was allerdings verneint wurde.

Infolge der Bauarbeiten zur Errichtung der Pfeiler des Überführungsbauwerks werden Risse im Mauerwerk der Gebäude des Einwenders befürchtet. Eine Haftungsübernahme wird verlangt.

Das Staatliche Bauamt geht aufgrund der Entfernung von 60 m zwischen der Baumaßnahme und den Gebäuden davon aus, dass keine Schäden entstehen werden. Es wurde allerdings zugesagt, dass in Absprache mit Sachverständigen an bestehenden Anlagen und Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ob das Anwesen des Einwenders allerdings darunter fällt, soll erst

im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden werden. Soweit es allerdings nachweislich zu Schäden infolge der Baumaßnahme kommt, sind diese vom Staatlichen Bauamt zu ersetzen.

2.5.3 Einwender 3

Der Einwender macht geltend, dass bislang sein Grundstück Fl.Nr. 100, Gemarkung Neunkirchen, über den parallel zur B 14 am südlichen Straßenrand verlaufenden Wirtschaftsweg angefahren werde. Durch den geplanten Graben entlang des neuen landwirtschaftlichen Weges könne das Waldgrundstück nicht mehr direkt angefahren werden. Wegen der Geländeverhältnisse sei eine Anfahrt von dem westlich des Grundstücks gelegenen Wirtschaftswegs nicht möglich. Von Süden gebe es ebenfalls keine Zufahrtsmöglichkeit.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg sagte zu, dass in Abstimmung mit dem Einwender vor Ort eine zusätzliche Zufahrt mittels Grabenverrohrung geschaffen wird, soweit dies für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlich ist.

2.5.4 Einwender 4

Der Einwender verweist darauf, dass der bestehende Durchlass auf Fl.Nr. 479, Gemarkung Ottensoos, zu klein ist und der Graben bereits jetzt sehr schlecht entwässert. Bei einer zusätzlichen Einleitung reiche die Leistung des Grabens nicht mehr aus.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat bestätigt, dass der bestehende Durchlass verlandet und daher schwer durchgängig ist. Das Staatliche Bauamt sagte zu, unter Beteiligung des Einwenders und des Landratsamtes die Durchgängigkeit des Durchlasses wiederherzustellen und den Graben freizulegen.

2.5.5 Einwender 5

Der Einwender kritisiert, dass die Verlegung der Schnaittach zu großzügig sei und die Schnaittach zur Flächenschonung weiter in Richtung Norden zur B 14 verlegt werden soll.

Eine Verlegung der Schnaittach in nördliche Richtung wird abgelehnt. Da eine Unterhaltung der Ufer beidseitig gewährleistet werden soll, ist eine Verschiebung in nördliche Richtung, näher an den öffentlichen Feld- und Waldweg heran, nicht möglich. Bei Verlegung nahe an den öffentlichen Feld- und Waldweg heran würde zudem aufgrund der geringeren Flussradien die Gefahr von Auskolkungen bestehen.

Der Einwender fordert, den an die Fl.Nrn. 352-360/11, Gemarkung Ottensoos, angrenzenden Entwässerungsgraben zur Pegnitz funktionstüchtig herzustellen. Die angrenzenden Wiesen seien bereits jetzt schon stark vernässt, was sich durch die Baumaßnahme weiter verschlechtern werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger leitet im Rahmen der Baumaßnahme kein zusätzliches Wasser in den genannten Entwässerungsgraben ein und ist auch nicht für die Unterhaltung dieses Grabens zuständig. Es bestehen somit im Rahmen der Planfeststellung weder Handlungsbedarf noch Handlungsbezug.

Der Einwender verlangt, die Wege für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich und nördlich der B 14 hochwasserfrei mit Ausweichstellen in Asphaltbauweise auszuführen.

Den Forderungen wird größtenteils entsprochen. Der neue Hauptwirtschaftsweg wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,5 m zuzüglich einem beidseitigen, befestigten Bankett von 1,25 m. Es stehen somit 6 m befestigte Breite zur Verfügung, sodass ein Begegnungsverkehr gewährleistet ist. Eine generelle Hochwassersicherheit kann aufgrund der Begrenzung der Höhenlage und entstehender Verdrängungsflächen nicht garantiert werden. Überwiegend ist der Weg allerdings hochwasserfrei geplant.

2.4 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausbau der B 14 zwischen der sogenannten Faun-Kreuzung und der St 2236 Richtung Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen am Sand auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt ist. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ist der Ausbau geboten. Andere Varianten haben sich nicht als eindeutig bessere Lösungen präsentiert. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsbelange, des Lärmschutzes und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme letztlich für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden,

wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, der Gemeinde Neunkirchen am Sand und der Gemeinde Ottensoos zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden von den auslegenden Kommunen ortsüblich bekanntgemacht.

W o l f
Regierungsdirektor